

-Lesefassung-

HAUPTSATZUNG

der Gemeinde Sonnenstein

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127) hat der Gemeinderat der Gemeinde Sonnenstein in der Sitzung am 15.02.2024 die folgende Hauptsatzung beschlossen (unter Berücksichtigung der 1. Änderung vom 28.03.2024):

§ 1 Name

Die Gemeinde führt den Namen Sonnenstein und ist eine Landgemeinde gemäß § 6 Abs. 5 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO).

§ 2 Sitz der Verwaltung

Der Sitz der Gemeindeverwaltung Sonnenstein befindet sich im Ortsteil Weißenborn-Lüderode.

Die Gemeindeverwaltung Sonnenstein hat folgende Anschrift:

Gemeindeverwaltung Sonnenstein
OT Weißenborn-Lüderode
Bahnhofstraße 12
37345 Sonnenstein

§ 3 Wappen, Dienstsiegel

- (1) Das Gemeindewappen zeigt in Blau einen grünen Berg im Schildfuß, darauf ein schwarzes Hochkreuz vor einer hinter dem Berg wachsenden goldenen Sonne.
- (2) Die Gemeinde Sonnenstein führt große (30 mm), mittlere (20 mm) und kleine (13 mm) Dienstsiegel.
Das Dienstsiegel trägt im oberen Halbbogen die Umschrift „THÜRINGEN“, im unteren Halbbogen „GEMEINDE SONNENSTEIN“ und zeigt das Wappen der Gemeinde Sonnenstein.

§ 4 Ortsteile

- (1) Das Gemeindegebiet gliedert sich in folgende Ortsteile:
 1. Bockelnhagen,
 2. Weilrode,
 3. Holungen,

4. Jützenbach,
5. Silkerode,
6. Werningerode,
7. Epschenrode,
8. Stöckey,
9. Weißenborn-Lüderode,
10. Zwinge.

Die räumliche Abgrenzung der Ortsteile ergibt sich aus der Zuordnung der einzelnen Grundstücke im amtlichen Liegenschaftskataster

1. für den Ortsteil Bockelnhagen zur Gemarkung Bockelnhagen,
2. für den Ortsteil Weilrode zur Gemarkung Bockelnhagen,
3. für den Ortsteil Holungen zur Gemarkung Holungen,
4. für den Ortsteil Jützenbach zur Gemarkung Jützenbach,
5. für den Ortsteil Silkerode zur Gemarkung Silkerode,
6. für den Ortsteil Werningerode zur Gemarkung Werningerode,
7. für den Ortsteil Epschenrode zur Gemarkung Epschenrode,
8. für den Ortsteil Stöckey zur Gemarkung Stöckey,
9. für den Ortsteil Weißenborn-Lüderode zu den Gemarkungen Weißenborn, Lüderode und Gerode,
10. für den Ortsteil Zwinge zur Gemarkung Zwinge.

- (2) Die Ortsteile führen ihre bisherigen Namen unter Anfügung an den Namen der Gemeinde.

§ 5

Ortsteile mit Ortschaftsverfassung (Ortschaften)

- (1) - Die Ortsteile Bockelnhagen und Weilrode erhalten zusammengefasst zu einer Ortschaft mit dem Namen **Bockelnhagen** eine gemeinsame Ortschaftsverfassung gemäß § 45a ThürKO.
- Der Ortsteil **Holungen** erhält eine Ortschaftsverfassung gemäß § 45a ThürKO.
 - Der Ortsteil **Jützenbach** erhält eine Ortschaftsverfassung gemäß § 45a ThürKO.
 - Der Ortsteil **Silkerode** erhält eine Ortschaftsverfassung gemäß § 45a ThürKO.
 - Die Ortsteile Werningerode und Epschenrode erhalten zusammengefasst zu einer Ortschaft mit dem Namen **Steinrode** eine gemeinsame Ortschaftsverfassung gemäß § 45a ThürKO.
 - Der Ortsteil **Stöckey** erhält eine Ortschaftsverfassung gemäß § 45a ThürKO.
 - Der Ortsteil **Weißenborn-Lüderode** erhält eine Ortschaftsverfassung gemäß § 45a ThürKO.
 - Der Ortsteil **Zwinge** erhält eine Ortschaftsverfassung gemäß § 45a ThürKO.
- (2) Die räumliche Abgrenzung der Ortschaften ergibt sich aus der Zuordnung der einzelnen Grundstücke im amtlichen Liegenschaftskataster
1. für die Ortschaft Bockelnhagen zur Gemarkung Bockelnhagen,
 2. für die Ortschaft Holungen zur Gemarkung Holungen,
 3. für die Ortschaft Jützenbach zur Gemarkung Jützenbach,
 4. für die Ortschaft Silkerode zur Gemarkung Silkerode,
 5. für die Ortschaft Steinrode zur Gemarkung Werningerode und zur Gemarkung Epschenrode,
 6. für die Ortschaft Stöckey zur Gemarkung Stöckey,

7. für die Ortschaft Weißenborn-Lüderode zur Gemarkung Weißenborn, zur Gemarkung Lüderode und zur Gemarkung Gerode,
 8. für die Ortschaft Zwinge zur Gemarkung Zwinge.
- (3) Die Wahl der Ortschaftsratsmitglieder erfolgt nach folgenden Regelungen:
- a) Für das aktive und passive Wahlrecht finden die Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) und der Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend Anwendung, wobei an die Stelle des Begriffs "Gemeinde" der Begriff "Ortschaft" tritt.
 - b) Die Wahl der Ortschaftsratsmitglieder erfolgt entsprechend den Vorschriften für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder gemäß dem ThürKWG und der ThürKWO in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Der Ortschaftsrat wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Ortschaftsbürgermeisters.

§ 6

Ortschaftsbürgermeister und Ortschaftsrat

Die Aufgaben und Zuständigkeiten zur Beratung und Entscheidung der Ortschaftsräte werden in der Ortschaftsverfassung, die Bestandteil der Hauptsatzung ist, geregelt.

(Anlage 1)

§ 7

Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

- (1) Die Bürger können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde die Durchführung eines Bürgerentscheids beantragen (Bürgerbegehren). Nach Zustandekommen des Bürgerbegehrens wird die Angelegenheit den Bürgern zur Entscheidung vorgelegt, sofern der Gemeinderat sich das Anliegen nicht zu eigen macht.
- (2) Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Gemeinderat den Bürgern eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde zur Entscheidung vorlegen (Ratsreferendum).
- (3) Absatz 1 und 2 gelten für Bürgerentscheide in Ortsteilen einer Gemeinde und in Ortschaften einer Landgemeinde entsprechend.
- (4) Der erfolgreiche Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Gemeinderatsbeschlusses der Gemeinde. In dem Ortsteil einer Gemeinde oder der Ortschaft einer Landgemeinde hat der erfolgreiche Bürgerentscheid die Wirkung eines Beschlusses des Ortschaftsrates.
- (5) Das Nähere zur Durchführung von Bürgerbegehren, Bürgerentscheid, Ratsbegehren und Ratsreferendum regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8

Einwohnerfragestunde und -versammlung

- (1) Bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates soll den Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nicht-öffentlich behandelt werden, sind unzulässig. Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung und kann auf 30 Minuten begrenzt werden; in Ausnahmefällen kann sie durch den Bürgermeister bis auf 60 Minuten ausgedehnt werden.

- (2) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Gemeindeangelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Gemeinde, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten, die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein. Die Einwohnerversammlung kann auf bestimmte Ortsteile beschränkt werden. Dies ist in der Einladung bekannt zu geben.
- (3) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Gemeindebedienstete und Sachverständige hinzuziehen.
- (4) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Gemeindeangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Gemeinde einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

§ 9

Vorsitz im Gemeinderat

Den Vorsitz im Gemeinderat führt der Bürgermeister, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

§ 10

Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister ist hauptamtlich tätig.
- (2) Die Zuständigkeit des Bürgermeisters regelt die Geschäftsordnung für den Gemeinderat und die Ausschüsse sowie die Ortschaftsräte der Gemeinde Sonnenstein (Geschäftsordnung).

§ 11

Beigeordnete(r)

Der Gemeinderat wählt eine(n) ehrenamtliche(n) Beigeordnete(n).

§ 12

Ausschüsse

- (1) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Gemeinderat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen, soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zugrunde zu legen. Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Gemeinderatsmitglieder, so kann jedes Gemeinderatsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. Der Gemeinderat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Gemeinderatsmitglied zugewiesen wird.
- (2) Die Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien erfolgt einheitlich nach dem mathematischen Verhältnisverfahren Hare/Niemeyer.

- (3) Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben der Ausschüsse regelt im Übrigen die Geschäftsordnung für den Gemeinderat.

§ 13
Ausländerbeirat
nicht belegt

§ 14

Sitzungen und Entscheidungen in Notlagen

- (1) Die Sitzungen des Gemeinderats können in Notlagen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton, insbesondere in Form von Videokonferenzen durchgeführt werden. Eine Notlage besteht, wenn es den Mitgliedern des Gemeinderats aufgrund einer außergewöhnlichen Situation nicht möglich ist, persönlich an den Sitzungen des Gemeinderats teilzunehmen. Außergewöhnliche Situationen sind insbesondere Katastrophenfälle nach § 34 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes, Pandemien oder Epidemien. Der Bürgermeister stellt eine Notlage nach Satz 2 fest und lädt die Gemeinderatsmitglieder zu Sitzungen nach Satz 1 ein. Der Gemeinderat beschließt in seiner nächsten Sitzung über den Fortbestand der vom Bürgermeister nach Satz 4 festgestellten Notlage. Im Übrigen bleiben die für den Geschäftsgang von Sitzungen des Gemeinderats geltenden Regelungen unberührt.
- (2) Ist es dem Gemeinderat während der vom Bürgermeister nach Absatz 1 Satz 4 festgestellten Notlage nicht möglich, eine Sitzung nach Abs. 1 Satz 1 durchzuführen, kann er die Beschlüsse über Angelegenheiten, die nicht bis zur nächsten Sitzung aufgeschoben werden können, auf Antrag des Vorsitzenden, einer Fraktion oder eines Viertels der Mitglieder des Gemeinderates im Umlaufverfahren fassen. Für den Antrag auf Durchführung des Umlaufverfahrens, die Stimmabgabe zur Anwendbarkeit des Umlaufverfahrens nach Satz 3 und über die Beschlussvorlagen ist die Textform (§ 126b BGB) ausreichend. Der Beschlussfassung im Umlaufverfahren müssen drei Viertel der Mitglieder des Gemeinderats zustimmen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen über die erforderlichen Mehrheiten in Sitzungen. Ist die Beschlussfassung im Umlaufverfahren abgeschlossen, hat der Bürgermeister die Gemeinderatsmitglieder unverzüglich über die in diesem Verfahren gefassten Beschlüsse zu unterrichten.
- (3) Wahlen und sonstige geheime Abstimmungen im Sinne des § 39 ThürKO dürfen nicht in Sitzungen nach Absatz 1 Satz 1 oder im Umlaufverfahren nach Abs. 2 durchgeführt werden.
- (4) Die Gemeinde hat die technischen Voraussetzungen für Sitzungen nach Abs. 1 S. 1 und das Umlaufverfahren nach Abs. 2 zu schaffen und die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sicherzustellen. Dazu gehört insbesondere, dass die Gemeinde ein geeignetes Videokonferenzsystem für die Durchführung von Sitzungen nach Absatz 1 Satz 1 bereitstellt. Die Funktionsfähigkeit der Internetzugänge bei den Mitgliedern des Gemeinderats und den sonstigen zu einer Gemeinderatssitzung zu ladenden Personen ist von den jeweiligen Mitgliedern und sonstigen Teilnehmenden zu gewährleisten.

Das/die für die Teilnahme an einer Sitzung nach Absatz 1 Satz 1 bzw. einem Umlaufverfahren nach Absatz 2 erforderliche/n Endgerät/e (z.B. Tablet, Laptop, Kamera, Mikrofon, ...) hat jedes Mitglied des Gemeinderates auf eigene Kosten zu beschaffen und die Funktionsfähigkeit (unter anderem durch Wartung, Updates aufspielen etc.) zu gewährleisten.

Besitzt ein Gemeinderatsmitglied kein funktionsfähiges Endgerät, so wird ihm im Ausnahmefall ermöglicht in Präsenz an der Sitzung teilzunehmen oder ihm wird in den Räumen der Gemeindeverwaltung ein Endgerät zur Teilnahme an der Videokonferenz zur Verfügung gestellt.

- (5) Diese Regelungen gelten für andere kommunale Gremien entsprechend.

§ 15

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, sollen diese in angemessener Weise beteiligt werden.

Der Bürgermeister entscheidet in Abhängigkeit der einzelnen Planungen und Vorhaben, in welcher Form und bis zu welchem Alter die Kinder und Jugendlichen beteiligt werden.

§ 16 Ehrenbezeichnungen

- (1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Gemeinde und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.
- (2) Personen, die als Mitglieder des Gemeinderates, Ehrenbeamte oder hauptamtliche Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:
 - Bürgermeister = Ehrenbürgermeister,
 - Beigeordneter = Ehrenbeigeordneter,
 - Mitglied des Ortschaftsrates = Ehrenmitglied des Ortschaftsrates,
 - Ortschaftsbürgermeister = Ehrenortschaftsbürgermeister,
 - Gemeinderatsmitglied = Ehrengemeinderatsmitglied,
 - Sonstige Ehrenbeamte = eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz "Ehren-".

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

- (3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Gemeinde beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Gemeinderat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.
- (4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Gemeinderates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.
- (5) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.

§ 17 Entschädigungen

- (1) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse als Entschädigung ein Sitzungsgeld von 26,00 Euro für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind. Dabei dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag gezahlt werden.

Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 ist jährlich zu überprüfen. Übersteigt der Mindestbetrag nach § 2 Abs. 5 der Thüringer Verordnung über Höchstsätze für die Entschädigung der Gemeinderats-, Stadtrats- und Kreistagsmitglieder (Thüringer Entschädigungsverordnung – ThürEntschVO) die festgesetzte Aufwandsentschädigung, ist diese neu festzusetzen.

Für die Teilnahme an einer Sitzung nach § 36a Absatz 1 Satz 1 ThürKO sowie die Beschlussfassung im Umlaufverfahren nach § 36a Absatz 2 ThürKO wird gleichermaßen die Entschädigung gewährt.

- (2) Gemeinderatsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstauffalls und der notwendigen Auslagen. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 Euro je volle Stunde für den Verdienstauffall, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Gemeinderatsmitglieder, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 Euro je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens acht Stunden pro Tag und auch nur bis 19.00 Uhr gewährt.
- (3) Für die Teilnahme an Gemeinderatssitzungen werden keine Reisekosten gezahlt. Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.
- (4) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Gemeinderatsmitglieder sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstauffalls bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1, 2 und 3) entsprechend.

Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen 16,00 Euro. Die Mitglieder des Wahlvorstandes erhalten für die Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag je eine pauschale Entschädigung in Höhe von 21,00 Euro.

- (5) Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Belastungen und Aufwendungen erhält eine zusätzliche monatliche Entschädigung:
 - der Vorsitzende eines Ausschusses in Höhe von 77,00 Euro.

Für die Führung des Vorsitzes in einer Sitzung erhält ein zusätzliches Sitzungsgeld:

- der stellvertretende Ausschussvorsitzende in Höhe von 15,00 Euro.

- (6) Der hauptamtliche kommunale Wahlbeamte erhält gem. § 1 i.V.m. § 2 Thüringer Verordnung über die Dienstaufwandsentschädigung der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (ThürDaufwEV) eine monatliche Dienstaufwandsentschädigung in Höhe von 223,00 Euro. Bei Änderungen gemäß § 4 Satz 1 ThürDaufwEV, die im Thüringer Staatsanzeiger nach § 4 Satz 2 ThürDaufwEV bekanntgemacht werden, wird in Zukunft die monatliche Dienstaufwandsentschädigung in Höhe des jeweils geltenden Höchstbetrages nach § 2 Abs. 1 ThürDaufwEV automatisch angepasst.

- (7) Die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

- der Ortschaftsbürgermeister

der Ortschaft Bockelnhagen in Höhe von	243,20 Euro,
der Ortschaft Holungen in Höhe von	459,50 Euro,
der Ortschaft Jützenbach in Höhe von	394,50 Euro,
der Ortschaft Silkerode in Höhe von	242,80 Euro,
der Ortschaft Steinrode in Höhe von	394,10 Euro,
der Ortschaft Stöckey in Höhe von	249,60 Euro,
der Ortschaft Weißenborn-Lüderode in Höhe von	631,13 Euro,
der Ortschaft Zwinge in Höhe von	240,20 Euro,

- der ehrenamtliche erste Beigeordnete in Höhe von 403,75 Euro.

Die Aufwandsentschädigung nach Satz 1 ist jährlich zu überprüfen. Übersteigt der Mindestbetrag nach § 1 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 der Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (ThürAufEVO) die festgesetzte Aufwandsentschädigung, ist diese neu festzusetzen.

- (8) Die weiteren Mitglieder der Ortschaftsräte erhalten für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an den Sitzungen des Ortschaftsrates ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 Euro. Der Stellvertreter des Ortschaftsbürgermeisters erhält ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 Euro für jede Sitzung des Ortschaftsrates, in der er den Vorsitz führt.

§ 18 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinde erfolgt durch Bereitstellung einer elektronischen Ausgabe der Satzungen auf der Internetseite „www.gemeinde-sonnenstein.de“ unter der Rubrik Gemeindeverwaltung – Bekanntmachungen / Aktuelles. Die Satzungen sind während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Gemeindeverwaltung kostenfrei einsehbar und gegen Kostenerstattung als Ausdruck erhältlich.

Auf den Urschriften der Satzungen sind die Form und der Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich zu vermerken.

- (2) Kann wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse eine Satzung nicht in der durch Absatz 1 festgelegten Form öffentlich bekannt gemacht werden, erfolgt in dringenden Fällen die öffentliche Bekanntmachung der Satzung durch eine andere geeignete Form der Bekanntgabe, insbesondere durch Aushang an den Verkündungstafeln gem. Abs. 3 oder durch Verteilung von Flugblättern an die Haushalte im Gemeindegebiet.

Nach Wegfall des Hindernisgrundes wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung unverzüglich in der nach Absatz 1 festgelegten Form nachgeholt; auf die Form der Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen.

- (3) Die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderats und der Ausschüsse erfolgt durch Aushang an den folgenden **Verkündungstafeln**:

Ortsteil Bockelnhagen: (2)

- Bockelnhagener Straße, gegenüber Haus-Nr. 27
- Bockelnhagener Straße, gegenüber Haus-Nr. 45

Ortsteil Weilrode: (1)

- Weilröder Straße 17 (Wartehalle)

Ortsteil Holungen: (4)

- Unterstraße 17
- Bischofferöder Straße 2 (Bushaltestelle)
- Am Teich (Buswartehalle/Wendeschleife)
- Oberstraße zwischen Nr. 14 u. 16 (bei der Kirche)

Ortsteil Jützenbach: (2)

- Jützenbacher Straße 37 (Kreuzungsbereich)
- Kirchweg-Jützenbacher Straße 17

Ortsteil Silkerode: (2)

- Anger 1a
- Dorfstraße 48

Ortsteil Werningerode: (1)

- Werningeröder Dorfstraße 9 (Bushaltestelle)

Ortsteil Epschenrode: (1)

- Epschenröder Hauptstraße 6

Ortsteil Stöckey: (1)

- Stöckeyer Hauptstraße 22

Ortsteil Weißenborn-Lüderode: (4)

- Hauptstraße 9
- Hauptstraße 80
- Hauptstraße 134/136 (Bushaltestelle Lüderode)
- An der Pfannenbreite (Gerode, Bushaltestelle/Wendeschleife)

Ortsteil Zwinge: (2)

- Am Anger (Dorfstraße 49)
- Zwinger Dorfstraße 119 (Bushaltestelle)

Die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortschaftsräte erfolgt durch Aushang an den Verkündungstafeln der jeweiligen Ortschaft.

Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderats, der Ausschüsse und der Ortschaftsräte ist mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den Verkündungstafeln vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.

Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderats, der Ausschüsse und der Ortschaftsräte kann zusätzlich im Amtsblatt der Gemeinde Sonnenstein und/oder auf der Homepage der Gemeinde Sonnenstein www.gemeinde-sonnenstein.de veröffentlicht werden.

- (4) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Absatz 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht oder diese Satzung etwas Anderes bestimmt.

§ 19 Haushaltswirtschaft

Die Haushaltswirtschaft der Gemeinde wird nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung (Kameralistik) geführt.

§ 20
Sprachform, Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Die in dieser Hauptsatzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen, Männer sowie alle weiteren Geschlechtsformen.
- (2) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 13.12.2011 sowie die 6. Änderung vom 20.09.2018, die 5. Änderung vom 24.08.2017, die 4. Änderung vom 20.04.2016, die 3. Änderung vom 23.09.2014, die 2. Änderung vom 05.03.2014 und die 1. Änderung vom 06.11.2013 außer Kraft.

Gemeinde Sonnenstein, den 06.04.2022

Ertmer
Bürgermeisterin

Siegel

Anlage 1 zur Hauptsatzung der Gemeinde Sonnenstein

§ 1

Ortschaftsverfassung

- (1) Die Ortschaftsbürgermeister und Ortschaftsräte sollen die Mitwirkung der Bürger bei der Erledigung von Gemeindeaufgaben in den Ortschaften fördern. Sie sollen darauf hinwirken, dass die unterschiedlichen örtlichen Bedürfnisse bei der Gemeindeentwicklung angemessen berücksichtigt werden.
- (2) Die Entscheidungen der Ortschaftsräte und der Ortschaftsbürgermeister dürfen dem Zusammenwachsen der Gemeinde nicht entgegenwirken und ihren Gesamtbelangen nicht widersprechen. Sie müssen die gesetzlichen Aufgaben und Zuständigkeiten, die planerischen Entscheidungen sowie das Ortsrecht der Gemeinde beachten. Ihr Vollzug obliegt dem Bürgermeister.
- (3) Die Ortschaftsräte erfüllen die ihnen zugewiesenen Aufgaben im Rahmen der vom Gemeinderat bereitgestellten Haushaltsmittel. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (4) Den Ortschaftsbürgermeistern und den Ortschaftsräten werden zur Erledigung ihrer Aufgaben entsprechende Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt.

§ 2

Zuständigkeiten der Ortschaftsräte

- (1) Angelegenheiten, die der ausschließlichen Zuständigkeit des Gemeinderates unterliegen und die die Belange einer oder mehrerer Ortschaften berühren, sind dem Ortschaftsrat vor der Beschlussfassung zur Beratung und Empfehlung innerhalb der im Geschäftsgang üblichen Fristen vorzulegen.
- (2) Soweit nicht der Gemeinderat nach § 26 Abs. 2 ThürKO oder ein Ausschuss nach der Geschäftsordnung zuständig ist, entscheidet der zuständige Ortschaftsrat unter Beachtung der Belange der gesamten Gemeinde, wenn die Bedeutung der Angelegenheit nicht über die Ortschaft hinausgeht. Die Ortschaftsräte haben Entscheidungsrechte nach § 45a Abs. 6 ThürKO.

§ 3

Vorschlags- und Empfehlungsrechte der Ortschaften

- (1) Die Ortschaftsräte und Ortschaftsbürgermeister sind berechtigt, in allen Angelegenheiten der Ortschaft dem Gemeinderat, einem Ausschuss oder dem Bürgermeister Vorschläge und Empfehlungen abzugeben, die gemäß § 45 a Abs. 5 Satz 3 ThürKO innerhalb von 3 Monaten von dem für die Entscheidung zuständigen Organ der Gemeinde behandelt werden müssen.
- (2) Die Ortschaftsbürgermeister haben das Recht, beratend an allen die Belange der Ortschaft betreffenden Sitzungen des Gemeinderates und der Ausschüsse teilzunehmen und entsprechende Anträge nach Maßgabe der Geschäftsordnung zu stellen (§ 45 a Abs. 2 Satz 5 ThürKO).

§ 4

Mittelbereitstellung

- (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach der ThürKO und den Bestimmungen der Hauptsatzung der Gemeinde Sonnenstein und der Ortschaftsverfassung werden den Ortschaften in angemessenem Umfang finanzielle Mittel in der Haushaltssatzung zur Verfügung gestellt. Die veranschlagten Haushaltsansätze werden für jede einzelne Ortschaft zu Budgets verbunden (§ 45 a Abs. 9 ThürKO).

- (2) Der Bürgermeister koordiniert den Interessenausgleich zwischen den Ortschaften sowie zwischen den Ortschaften und dem Gemeinderat.
- (3) Die Ortschaftsräte entscheiden über die Verwendung der der Ortschaft gem. § 45 a ThürKO zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel.

§ 5

Aufgaben der Ortschaftsräte im Einzelnen

Zur Konkretisierung der bereits in der ThürKO enthaltenen Zuständigkeiten und Befugnisse der Ortschaftsräte werden nachfolgend wesentliche Aufgaben, ggf. auch gem. § 45a Abs. 8 ThürKO zusätzlich zu den per Gesetz zugewiesenen, aufgeführt:

1. Die Ortschaftsräte unterbreiten Vorschläge, bei Bauvorhaben in ihren Gemarkungen über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gem. § 36 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) für alle Vorhaben in Gebieten, für die ein rechtskräftiger Bebauungsplan (B-Plan) zur Wohnbebauung besteht und bei denen eine Befreiung von den Festsetzungen des B-Plans gem. § 31 BauGB erforderlich ist.
2. Die Ortschaftsräte entscheiden über die Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie zur Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich Beleuchtungsanlagen, der Parkanlagen und Grünflächen (§ 45 a Abs. 6 Nr. 4 ThürKO).
3. Die Ortschaftsräte entscheiden im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben über die Benennung der im Gebiet der Ortschaft dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege, Plätze und Brücken sowie der öffentlichen Einrichtungen (§ 45 a Abs. 6 Nr. 3 ThürKO).
4. Die Ortschaftsräte entscheiden über die Pflege des Brauchtums und der kulturellen Tradition, die Förderung und Entwicklung des kulturellen Lebens und die Unterstützung der Vereine ihrer Ortschaft.
5. Die Ortschaftsräte unterbreiten Vorschläge und sind bei der Entscheidung über:
 - a) die Errichtung von Dorfgemeinschaftshäusern,
 - b) die Ausstattung, bauliche Unterhaltung und Grünflächenunterhaltung von gemeindlichen Dorfgemeinschaftshäusern und ähnlich zu nutzenden Einrichtungen und
 - c) die Grundsätze der Vergabe von Räumen an Vereinigungen und Verbände in der jeweiligen Ortschaft zu beteiligen.

Die Ortschaftsbürgermeister entscheiden über die kurzzeitige Vermietung von Räumen im Rahmen der Nutzungsordnung in der jeweils gültigen Fassung an örtliche Vereine, Verbände und Einzelpersonen.

6. Die Ortschaftsräte unterbreiten Vorschläge und sind bei der Entscheidung über die bauliche Unterhaltung und Grünflächenunterhaltung, die Ausstattung, die grundlegende Erneuerung oder wesentliche Gestaltung der Sportanlagen zu beteiligen.
7. Die Ortschaftsräte unterbreiten Vorschläge und sind bei der Entscheidung über:
 - a) die Standorte von neuen Spielplätzen,
 - b) die Bau- und Grünflächenunterhaltung,
 - c) die Ausstattung und die Erneuerung von kommunalen Kinderspielplätzen zu beteiligen.
8. Die Ortschaftsräte unterbreiten Vorschläge und sind bei der Entscheidung über die Organisation der Jugendarbeit sowie die bauliche und Grünflächengestaltung von Kindertagesstätten und Jugendclubs zu beteiligen.
9. Die Ortschaftsräte unterbreiten Vorschläge und sind bei Entscheidungen, die Ausstattung und Gestaltung, die wesentliche Umgestaltung und Unterhaltung von Aufbahrungsräumen und Trauerhallen ihrer Friedhöfe betreffend, zu beteiligen. Dies gilt ebenso für das Anlegen und Unterhalten von Mahn- und Ehrenmalen sowie von Gedenkstätten auf den jeweiligen Friedhöfen.

10. Die Ortschaftsräte unterbreiten Vorschläge und sind bei der Entscheidung über:
- a) die Anbringung von Gedenktafeln sowie die Aufstellung und bauliche Unterhaltung von großflächigen Werbeträgern, Denkmälern und Springbrunnen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen,
 - b) die Anpflanzung und Entfernung von Bäumen auf öffentlichen Verkehrsflächen mit Bedeutung für die Ortschaft,
 - c) die Aufstellung und das Entfernen von Blumenkübeln und das Anlegen und Entfernen von Blumenrabatten im Bereich öffentlicher Verkehrsflächen mit Bedeutung für die Ortschaft und Maßnahmen von denkmalpflegerischer Bedeutung zu beteiligen.
11. Die Ortschaftsräte unterbreiten Vorschläge und sind bei der Entscheidung über:
- a) die Erstausrüstung neu anzulegender Grün- und Parkanlagen,
 - b) die Ausgestaltung und die grundlegende Umgestaltung, die Erneuerung sowie die Unterhaltung von Grün-, Park- und Dauerkleingartenanlagen und
 - c) die Aufstellung und bauliche Unterhaltung von Denkmälern, Springbrunnen und Kunstgegenständen, wie Plastiken und Skulpturen, in Grün- und Parkanlagen zu beteiligen.

§ 6 Repräsentation

Die Ortschaftsbürgermeister, oder bei deren Verhinderung die jeweiligen Stellvertreter, nehmen in eigener Zuständigkeit folgende Repräsentationsaufgaben der Ortschaft wahr (§ 45 a Abs. 6 Nr. 7 ThürKO):

- a) Gratulationen und ggf. Überreichung von Ehrengaben:
 - zu Geburtstagen,
 - zu Hochzeiten,
 - bei Jubiläen zum Bestehen örtlicher Vereine, Verbände oder sonstiger Vereinigungen,
 - bei allen weiteren Anlässen, die Ortschaft betreffend (z.B. Geschäftseröffnungen, Geschäftsjubiläen u. a.),
 - an Bürger, die sich durch ein besonderes ehrenamtliches Engagement zum Wohl der Ortschaft und ihrer Einwohner auszeichnen,
- b) die Vertretung der Ortschaft bei Veranstaltungen der Heimatpflege und des Brauchtums,
- c) die Vertretung der Ortschaft bei Veranstaltungen anlässlich der bestehenden Partnerschaftsbeziehungen zu anderen Gemeinden,
- d) Vertretung der Ortschaft bei Jugend- und Seniorenveranstaltungen,
- e) Kondolenzbesuche und Teilnahme an Trauerfeiern.

Die Vertretung der Gemeinde durch den Bürgermeister zu den o.g. Anlässen bleibt hiervon unberührt.

§ 7 Informationspflicht

Bei Vorbereitung von Maßnahmen in den Ortschaften durch die Fachämter einschließlich der dazu notwendigen Begehungen/Vororttermine ist der Ortschaftsbürgermeister direkt oder über den Bürgermeister zu informieren.

Gemeinde Sonnenstein, den 06.04.2022

Ertmer
Bürgermeisterin

Siegel